

Antragsnummer

N V 4 7 7 7 7 1 2 1 5 R A D W

Antrag auf eine Schaden-, Unfall- und / oder Rechtsschutzversicherung

Dieses Dokument beinhaltet Ihre abschließende Vertragserklärung. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die vorliegende Antragserklärung unterschrieben wurde und Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Weitere Vertragsgrundlagen und Zusatzerklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Personen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft
Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53, 80530 München
Telefax: (0 89) 21 60-27 14
E-Mail: service@vkb.de

Der Widerruf einer Rechtsschutzversicherung ist an die auf Seite 3 (unten) angegebene Anschrift der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 360./180./90. bzw. 30. Teil des vertraglich – je nach Zahlweise jährlich/halbjährlich/vierteljährlich bzw. monatlich – vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Den Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Zustellung der Beitragsrechnung und gegebenenfalls Erstattung des zurückzahlenden Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vorläufige Deckung

Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der Zahlung des Beitrags abhängig, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

Inhalt des Vertrags

Grundlage dieses Vertrags sind die Versicherungsbedingungen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) üblicherweise zugrunde liegen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Vertragsunterlagen rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung zum Hauptvertrag.

Ende der vorläufigen Deckung

Die vorläufige Deckung endet automatisch mit dem Zustandekommen des Hauptvertrags, mit dessen Widerruf bzw. dessen Nichtzustandekommen, z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags, durch Kündigung oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

Nichtzustandekommen des Hauptvertrags

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrags zu, der beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre, es sei denn, für die vorläufige Deckung wurde ein abweichender Beitrag vereinbart.

Rechtsschutzversicherung

Soweit eine Rechtsschutzversicherung beantragt ist, ist Vertragspartner und Risikoträger die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Düsseldorf. Der Versicherungsschein sowie sämtliche weitere Informationen und Unterlagen werden durch die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG ausgefertigt und übermittelt.

Übersicht Dienstleister

Zur Einwilligungserklärung in der Lebens-, Kranken-, Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung (Hinweis: Die aktuelle Liste finden Sie unter dienstleister.vkb.de)

Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.

Firmenbezeichnung / Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen: ■ Versicherungskammer Bayern ■ Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts ■ Bayerische Landesbrandversicherung AG ■ Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft ■ Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG ■ Bayerische Beamtenkrankenkasse AG ■ Union Krankenversicherung AG ■ Union Reiseversicherung AG ■ Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG ■ SAARLAND Feuerversicherung AG ■ SAARLAND Lebensversicherung AG ■ Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG ■ Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG ■ Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) ■ Consal-Service-Gesellschaft mbH	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), Post Ein- und Ausgangsbearbeitung, Bearbeitung von Kundenanfragen, In- / Exkasso (Zahlungsverkehr).
■ Bavaria Versicherungsvermittlungs-GmbH ■ Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH ■ Consal-Versicherungsdienste GmbH ■ Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH ■ Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH ■ Versicherungsservice MFA GmbH ■ S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH	Kunden- und Vertriebsmanagement
■ Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH ■ VKBit Betrieb GmbH	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
■ Combitel GmbH	Service-Center (z. B. für telefonische Auskünfte)
■ MediRisk Bayern Risk- und Rehanagement GmbH	Risiko- und Rehabilitationsmanagement
Externe Unternehmen	
■ Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung	EDV-Dienstleistungen
■ Concentrix Services (Germany) GmbH	Policierung und Vertragsbearbeitung
■ medizinische Gutachter ■ medizinische Berater	Erstellung und Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
■ Actineo GmbH	Einholen von ärztlichen Behandlungsunterlagen und Regressprüfung
■ Anbieter medizinischer Produkte und Dienstleistungen	Heil- und Hilfsmittelversorgung, Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen
■ ARVATO AG	Zulagenverwaltung und -abwicklung Riester Beitragsmeldungen
■ Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung ■ General Reinsurance AG ■ Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	Rückversicherung
■ Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	Poolprüfungen
■ Info Partner KG ■ Creditreform ■ infoscore Consumer Data GmbH	Auskünfte aus Auskunftsdatenbanken, Bonitätsprüfungen
■ COMPASS Private Pflegeberatung GmbH ■ Deutsche Assistance Service GmbH ■ RehaAssist Deutschland GmbH ■ MD Medicus Assistance Service GmbH	Assistance-Leistungen
■ ProTect Versicherung AG ■ Cardiff Allgemeine Versicherung	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden

Stand: 01.01.2018

Hinweise SEPA-Lastschriftmandat (für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften)

Ihre Mandatsreferenznummer ist Ihre Versicherungsnummer. Sie erhalten spätestens drei Tage vor Abbuchung eine gesonderte Nachricht über die bevorstehende SEPA-Lastschrift.

Sofern die Beiträge von Ihrem Konto für den Versicherungsvertrag eines Dritten eingezogen werden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass die vorgenannte Nachricht nur an den Dritten gesendet wird.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungs- / Schweigepflichtentbindungserklärung) (gilt nur für Unfallversicherungen)

Der Text der Einwilligungs- / Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt. Dies gilt nicht für Ziffer 3.6.

Die Bezeichnung „der Versicherer“ steht im nachfolgenden Text für den jeweiligen Risikoträger, d. h. das Unternehmen, mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen wird. Der Risikoträger ist der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, der Versicherer, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. an Unternehmen, die mit Serviceleistungen beauftragt sind, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung / Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der Adresse des Versicherers zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch den Versicherer selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch den Versicherer

Ich willige ein, dass der Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass der Versicherer die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Der Versicherer benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (I) oder später im Einzelfall (II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I (Allgemeine Entbindung von der Schweigepflicht):

☐ Ich willige ein, dass der Versicherer – soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an den Versicherer übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch den Versicherer an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.

Möglichkeit II (Entbindung von der Schweigepflicht im Einzelfall):

☐ Ich wünsche, dass mich der Versicherer in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch den Versicherer einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an den Versicherer einwillige
- oder die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung.

Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe oben 2.1. – Möglichkeit I).

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Der Versicherer verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Der Versicherer benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an den Versicherer zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für den Versicherer tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Der Versicherer führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt der Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Der Versicherer führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für den Versicherer erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter dienstleister.vkb.de eingesehen oder bei der Versicherungskammer Bayern, Abteilung Datenschutz, 80530 München; E-Mail: datenschutz@vkb.de, angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt der Versicherer Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie der Versicherer dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann der Versicherer Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass der Versicherer Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung den Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob der Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch den Versicherer unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4. Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de, betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann der Versicherer an das HIS melden. Der Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt der Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden (siehe unter Ziffer 2.1.).

3.5. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Der Versicherer gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

3.6. Datenweitergabe an Dienstleister von selbstständigen Vermittlern

Sofern der Sie betreuende Vermittler einen oder mehrere Dienstleister mit der Verwaltung Ihrer Verträge beauftragt hat (beispielsweise Maklerpools oder Betreiber von Vergleichssoftware oder Maklerverwaltungsprogrammen), werden in den in Ziffer 3.5. genannten Fällen die Informationen direkt vom Versicherer auch an die Dienstleister Ihres Vermittlers zur Verarbeitung übermittelt. Die Liste dieser Dienstleister erhalten Sie von Ihrem Vermittler.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den in Ziffer 3.5. genannten Fällen – soweit erforderlich – an den Dienstleister des für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittlers übermittelt.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert der Versicherer Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Außerdem ist es möglich, dass der Versicherer zu Ihrem Antrag einen Vermerk an das Hinweis- und Informationssystem meldet, der an anfragende Versicherungen für deren Risiko- und Leistungsprüfung übermittelt wird (siehe Ziffer 3.4.). Der Versicherer speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei dem Versicherer und im Hinweis- und Informationssystem bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft

Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft

– Kooperationspartner –
Hansaallee 199 · 40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 5295-333
Telefax +49 211 5295-199
info@oerag.de · www.oerag.de

Vorstand: Dr. Frank Walther (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 001
Sitz: München

Vorstand: Dr. Frank Walther (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönke (Vorsitzender),
Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Wolfgang Breuer
Handelsregister: RG Düsseldorf HRB 12 073
Sitz: Düsseldorf

Konto: BayernLB
IBAN DE39 7005 0000 0000 0240 53
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE96BL00000157418
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003109
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197847

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Konto: Helaba Düsseldorf
IBAN DE93 3005 0000 0003 1601 16
BIC WELADEDXXX
Gläubiger-ID: DE820100000125563

Bayerische Landesbrandversicherung
Aktiengesellschaft
Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Alleiniger Vertragspartner in der Rechtsschutzversicherung

VER | SICHER | UNGS
KAMMER
BAYERN
Ein Stück Sicherheit.

Antrag auf eine Schaden-, Unfall- und / oder Rechtsschutzversicherung

Dieses Dokument beinhaltet Ihre abschließende Vertragserklärung. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die vorliegende Antragserklärung unterschrieben wurde und Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Antragsnummer

N V 4 7 7 7 7 1 2 1 5 R A D W V51A

Bräuherr, Günther

Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin

17.03.1954

Geburtsdatum

Raiffeisenstr. 7, 85134 Stammham

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

B9000004444209

Versicherungsnummer (sofern bekannt)

385606

Vermittlernummer

Bitte ankreuzen, wenn in Unfall neben dem Antragsteller mindestens eine weitere Person versichert werden soll.

PN177001

Beantragte Versicherung(en):

☐ Neuantrag ☒ Änderungsantrag

☐ Kraftfahrt

☐ Haftpflicht

☐ Hausrat

☒ Wohngebäude

☐ Glas

☐ Unfall

☐ UBR

☐ Bauherren-Haftpflicht

☐ Bauleistung

☐ Rechtsschutz

Erklärung zum Antragsinhalt

Ich bin damit einverstanden, dass der Antrag elektronisch erfasst, an das Versicherungsunternehmen weitergeleitet und Inhalt der Vertragserklärung wird. Der Antrag wird mir unverzüglich in Textform zugesandt. Fehlende und/oder fehlerhafte Angaben teile ich dem Versicherungsunternehmen innerhalb drei Wochen nach Antragsunterschrift mit.

Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Soweit der Versicherungsbeginn schon vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erkläre ich hiermit mein ausdrückliches Einverständnis, dass der beantragte Versicherungsschutz schon vor diesem Zeitpunkt gewährt wird. Im Fall des Widerrufs wird nur der Teil des Beitrags berechnet, der auf die Zeit vor Zugang des Widerrufs entfällt. Der Beitrag wird unverzüglich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften

Sofern im Antrag entsprechend angegeben, ermächtige ich die in der Fußzeile aufgeführten Gesellschaften, die Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen im Antrag genannten Zahlungsdienstleister an, die von diesen Gesellschaften und der Versicherungskammer Bayern (Gläubiger-ID: DE80VKB0000157415) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. (siehe auch Hinweise SEPA-Lastschriftmandat)

Zusatzerklärung / Belehrungen zum Antrag

Bevor ich diese Erklärung zum Antrag unterschreibe, habe ich obigen Text sowie die „Weiteren Vertragsgrundlagen und Zusatzklärung des Antragstellers und der zu versichernden Personen“, insbesondere die Widerrufsbelehrung, zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt. Alle Angaben werden durch meine/unsere Unterschrift Vertragsbestandteil.

Schweigepflichtentbindung (gilt nur für Unfallversicherungen)

Ich habe die „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“ bestehend aus Seite 2 und 3 zur Kenntnis genommen. In dem dort genannten Umfang willige ich in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 Strafbuch geschützten Daten ein und entbinde die dort genannten Personen und Stellen von ihrer Schweigepflicht.

Folgende Auswahl habe ich getroffen:

- ☐ Ich willige allgemein in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten ein und erteile allgemein die Entbindung von der Schweigepflicht (siehe „Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung“, Ziffer 2.1.– **Möglichkeit I**)
- ☐ Ich entscheide im Einzelfall über die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und über die Entbindung von der Schweigepflicht (siehe „Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung“, Ziffer 2.1.– **Möglichkeit II**)

Ich kann meine vorstehende Entscheidung jederzeit ändern.

Informationspflicht über die Auswahl der gewünschten Form der Übermittlung

Ich wurde darüber aufgeklärt, in welcher Form ich die Produktinformationen sowie ggf. das Beratungsprotokoll erhalten kann und wähle die Übermittlung

☒ auf Papier ☐ in elektronischer Form

Unterschrift des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Datum

Unterschrift(en) weitere(r) versicherte(r) Person(en) ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie deren gesetzlichen Vertreter, wenn diese(r) nicht zugleich Antragsteller ist (sind).

Unterschrift des Kontoinhabers für SEPA-Lastschriftmandat

Bestätigung zu Beratungs- und Informationspflichten

Beratungspflicht nach § 6 VVG

- ☒ JA, ich habe die Beratungsdokumentation vor Abgabe meiner Vertragserklärung in gewünschter Form mit zutreffendem Inhalt erhalten.
- ☐ NEIN, ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung unterzeichnet und beigelegt.

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG

- ☒ Die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht habe ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Bestätigung zu den Informationspflichten über das Produkt

- ☒ JA, die Produktinformationen habe ich in gewünschter Form erhalten.

Informationspflicht nach § 7 VVG

- ☒ JA, zu der beantragten Versicherung habe ich das Informationspaket bestehend aus den Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung, den Versicherungsbedingungen und dem Merkblatt zur Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

- ☐ NEIN, die gesonderte Verzichtserklärung auf die Übermittlung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung vor Abgabe meiner Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigelegt.

Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG), Maximilianstraße 53, 80530 München schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen:

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0 · Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0 · Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft
– Kooperationspartner –
Hansaallee 199 · 40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 5295-333 · Telefax +49 211 5295-199
info@oerag.de · www.oerag.de

Vorstand: Dr. Frank Walther (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 001
Sitz: München

Vorstand: Dr. Frank Walther (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönke (Vorsitzender),
Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Wolfgang Breuer
Handelsregister: RG Düsseldorf HRB 12 073
Sitz: Düsseldorf

Konto: BayernLB
IBAN DE39 7005 0000 0000 0240 53
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE96BLB00000157418
Versicherungssteuer-Nr: 802/V90802003109
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197847

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungssteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Konto: Helaba Düsseldorf
IBAN DE93 3005 0000 0003 1601 16
BIC WELADEDXXX
Gläubiger-ID: DE820100000125563

Änderungsantrag

Verbundene Wohngebäude- versicherung Vario VGB 2017 - VKB

Privatkunde

Bayerische Versicherungskammer
Landesbrand Kundenservice GmbH
Gabriele Landgraf
Maximilianstraße 53
80538 München
Telefon: +49 (841) 965 51 15
E-Mail: gabriele.landgraf@vkb.de
Vermittlernummer: 385606

Antragsdaten	Antrags-Nummer Versicherungsschein-Nummer	NV477771215RADW B9000004444209
Versicherungs- nehmer	Herr Günther Bräuherr Raiffeisenstr. 7, 85134 Stammham Geburtsdatum Tarifgruppe	17.03.1954 Standardtarif
Allgemeine Produkt- merkmale	Beantragt wird die Wohngebäudeversicherung Vario VGB 2017 des Bayerischen Versicherungsverbands Versicherungsaktiengesellschaft (BVV).	
Vertrags- grundlagen	Grundlage für den nachfolgend angebotenen Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2017 – BVV (Anlage 141) sowie die Besonderen Bedingungen für den - Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen 2017 – BVV (Anlage 144)	
Beginn und Ende der Versicherung	Versicherungsbeginn Versicherungsablauf	01.04.2020 01.04.2023
Versicherungs- ort	85134 Stammham, Raiffeisenstr. 7	
Beantragter Leistungs- umfang		
Produkt	Verbundene Wohngebäudeversicherung Vario VGB 2017 – BVV (Anlage 141)	
Gleitende Neuwert- versicherung	Beantragter Versicherungswert ist der gleitende Neuwert (A 17.1.1 VGB 2017). Der Versicherungsschutz passt sich an die Baukostenentwicklung an. Dadurch kann eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden werden. Ersetzt werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.	
	1. Versicherungsumfang Gebäude	
Versichertes Gebäude # 1	Gebäude Baujahr: Bauart/Wand: Bauart/Dach: Energiespargebäude: Versicherungssumme:	Einfamilienhaus 1983 Mauerwerk / Beton Ziegel nein 33.200 Mark Wert 1914 aus BVV/BLBV-Vertrag übernommen

<i>Unterver- sicherungs- verzicht</i>	Wir übernehmen die Gewähr für die vollständige und gleichwertige Wiederherstellung des Gebäudes. Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung (einschließlich versicherter Kosten und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.	
<i>Besondere Risikofragen zum Gebäude</i>	Wird das Gebäude als Wochenend-/Ferienhaus genutzt?	nein
	Befinden sich innerhalb des Gebäudes Gewerbebetriebe?	nein
	Wird das Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt?	nein
	Ist das Gebäude oder Teile davon leerstehend bzw. ungenutzt?	nein
<i>Versicherte Gefahren</i>	Für das Gebäude wird Versicherungsschutz gegen nachfolgende Gefahren beantragt (VGB 2017 – Anlage 141):	Leistungsumfang je Versicherungsfall
	Feuer (A 1.1)	
	- Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion	unbegrenzt
	Sturm und Hagel (A 1.3.1)	
	- Sturm (mindestens Windstärke 8 nach Beaufort, d.h. mindestens 62 km/h); Hagel	unbegrenzt
<i>Nicht beantragte Gefahren</i>	Kein Versicherungsschutz wird beantragt gegen Schäden durch - Leitungswasser (A 1.2) - Sondergefahren (A 1.4)	
<i>Nicht versicherbare Gefahren</i>	Zum Zeitpunkt der Antragsstellung konnte kein Versicherungsschutz für weitere Elementar-/Naturgefahren (A 1.3.2) angeboten werden	
	Jährlicher Bruttobeitrag Versichertes Gebäude # 1	293,31 €
<i>Versichertes Gebäude # 2</i>	Gebäude	Einzel-, Doppelgarage
	Baujahr:	1983
	Bauart/Wand:	Mauerwerk / Beton
	Bauart/Dach:	Ziegel
	Energiespargebäude:	nein
	Versicherungssumme:	1.400 Mark Wert 1914 aus BVV/BLBV-Vertrag übernommen
<i>Unterver- sicherungs- verzicht</i>	Wir übernehmen die Gewähr für die vollständige und gleichwertige Wiederherstellung des Gebäudes. Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung (einschließlich versicherter Kosten und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.	
<i>Besondere Risikofragen zum Gebäude</i>	Wird das Gebäude als Wochenend-/Ferienhaus genutzt?	nein
	Befinden sich innerhalb des Gebäudes Gewerbebetriebe?	nein
	Wird das Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt?	nein
	Ist das Gebäude oder Teile davon leerstehend bzw. ungenutzt?	nein
<i>Versicherte Gefahren</i>	Für das Gebäude wird Versicherungsschutz gegen nachfolgende Gefahren beantragt (VGB 2017 – Anlage 141):	Leistungsumfang je Versicherungsfall
	Feuer (A 1.1)	

	- Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion	unbegrenzt
	Sturm und Hagel (A 1.3.1)	
	- Sturm (mindestens Windstärke 8 nach Beaufort, d.h. mindestens 62 km/h); Hagel	unbegrenzt
<i>Nicht beantragte Gefahren</i>	Kein Versicherungsschutz wird beantragt gegen Schäden durch - Leitungswasser (A 1.2) - Sondergefahren (A 1.4)	
<i>Nicht versicherbare Gefahren</i>	Zum Zeitpunkt der Antragsstellung konnte kein Versicherungsschutz für weitere Elementar-/Naturgefahren (A 1.3.2) angeboten werden	
Jährlicher Bruttobeitrag Versichertes Gebäude # 2		10,05 €

2. Versicherungsumfang Ergänzungsschutz

	Zur Erweiterung des Versicherungsumfangs der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2017 – VKB wird zusätzlich beantragt:	
<i>Nicht versicherbare Gefahren</i>	Zum Zeitpunkt der Antragsstellung konnte kein Versicherungsschutz für weitere Elementar-/Naturgefahren (A 1.3.2) angeboten werden	
<i>Nicht versicherbare Gefahren</i>	Zum Zeitpunkt der Antragsstellung konnte kein Versicherungsschutz für weitere Elementar-/Naturgefahren (A 1.3.2) angeboten werden	
	Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen 2017 - BVV (Anlage 144)	
<i>Versicherte Sachen</i>	Versichert sind nach AE 2.1.1 folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung: - Anlagen der Solarthermie	
<i>Versicherte Gefahren</i>	Für den Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen (Anlage 144) wird Versicherungsschutz gegen nachfolgende Gefahren beantragt:	Leistungsumfang je Versicherungsfall
	Feuer (AE 3.1.1)	
	- Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion	unbegrenzt
	Sturm und Hagel (AE 3.1.3) - außerhalb von Gebäuden	
	- Sturm (mindestens Windstärke 8 nach Beaufort, d.h. mindestens 62 km/h); Hagel	unbegrenzt
	Ergänzende Technische Gefahren (AE 3.3) auf Erstes Risiko	
	- Unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen sowie das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung	bis 20 000 Euro
<i>Besondere versicherte Kosten</i>	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen - Mehrkosten bei Ausfall regenerativer Energieversorgung (AE 5.2.1)	bis 2 000 Euro
<i>Nicht beantragte Gefahren</i>	Kein Versicherungsschutz wird beantragt gegen Schäden durch - Leitungswasser (AE 3.1.2 und AE 3.2.1)	

Nicht
versicherbare
Gefahren

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung konnte kein Versicherungsschutz für
weitere Elementar-/Naturgefahren (A 1.3.2) angeboten werden

Jährlicher Bruttobeitrag

Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen

21,92 €

Nicht beantragter
Ergänzungsschutz

- Der Ergänzungsschutz Grundstück 2017 – BVV wird nicht beantragt (Anlage 142)
- Der Ergänzungsschutz Photovoltaikanlage 2017 – BVV wird nicht beantragt (Anlage 143)
- Der Ergänzungsschutz Ableitungsrohre 2017 – BVV wird nicht beantragt (Anlage 145)

3. Versicherte Kosten, Mietausfall/Mietwert, grobe Fahrlässigkeit

Versicherte
Kosten

Versichert sind nach VGB 2017 (Anlage 141) – soweit
die für den Schaden ursächliche Gefahr vereinbart ist
– die infolge eines Versicherungsfalls nach 1. oder 2.
notwendigen und tatsächlich angefallenen

Leistungsumfang je
Versicherungsfall

- Aufräumungs- und Abbruchkosten (A 15.1) unbegrenzt
- Bewegungs- und Schutzkosten (A 15.2) unbegrenzt
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (A 15.3) unbegrenzt
- Kosten für provisorische Maßnahmen (A 15.4) unbegrenzt
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich (A 15.5) unbegrenzt
- Hotelkosten (A 15.6) bis 200 Euro pro Tag,max.
200 Tage
- Rückreisekosten - sofern der Schaden
voraussichtlich 5 000 Euro übersteigt (A 15.7) bis 20 000 Euro
- Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe - bis 20 000 Euro
sofern der Schaden 20 000 Euro übersteigt (A 15.8)
- Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung - sofern der Schaden bis 20 000 Euro
20 000 Euro übersteigt(A 15.9)
- Sachverständigenkosten im Rahmen des Sachverständigenverfahrens - sofern der Schaden bis 20 000 Euro
20 000 Euro übersteigt(A 15.10)
- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens(A 15.15) unbegrenzt
- Mehrkosten infolge Technologiefortschritts (A 17.1.1.1) unbegrenzt
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (A 17.1.1.2) unbegrenzt
- Mehrkosten durch Preissteigerungen nach dem Versicherungsfall (A 17.1.1.2) unbegrenzt
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (A 22.1.2) unbegrenzt

Versicherter
Mietausfall/Miet-
wert von Wohn-
räumen

Versichert ist nach A 16.1 und A 16.2 einfolge eines
Versicherungsfalls der

unbegrenzt,
max. 24 Monate

- Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten
 - Ortsüblicher Mietwert einschließlich fortlaufender Nebenkosten
- von Wohnräumen des/der versicherten Gebäude/s.

Grobe
Fahrlässigkeit

Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger
Herbeiführung des Versicherungsfalls (die

vereinbart

Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen, Sicherheitsvorschriften sowie von Anzeigepflichtverletzungen gefahrerhöhender Umstände bleiben bestehen und sind hiervon unberührt – A 4.1.2).

4. Selbstbehalt

Der beantragte Versicherungsumfang beinhaltet keinen Selbstbehalt.

Gesamtbeitrag	Jährlicher Bruttobeitrag Wohngebäudeversicherung Vario	325,28 €
----------------------	---	-----------------

Inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer	45,68 €
--	---------

Die Versicherungssteuer beträgt 19,00% aus 86,00% des Nettobetrag

Im Beitrag sind berücksichtigt:

- 10% Dauernachlass
- 20% Schadenfreiheitsbonus

Für 2020 beläuft sich der Anpassungsfaktor auf 19,36.

Die angegebenen Beiträge können sich durch die Erhöhung oder Senkung des Anpassungsfaktors ändern.

Zusätzliche Angaben

<i>Vorversicherungen</i>	Bestehen oder bestanden Vorversicherungen?	nein
--------------------------	--	------

<i>Vorschäden</i>	Waren die Gebäude oder andere (über Ergänzungsschutz) zu versichernde Sachen in den letzten 5 Jahren von Schäden betroffen?	nein
-------------------	---	------

Vorläufige Deckung

Vorläufige Deckung wird erteilt für:

Verbundene Wohngebäudeversicherung ab 01.04.2020 (jedoch frühestens ab Bezugsfertigkeit des Gebäudes).

Die vorläufige Deckung endet spätestens am 42. Kalendertag nach ihrem Beginn, um 24:00 Uhr.

Zahlungsart	SEPA-Lastschriftverfahren
--------------------	----------------------------------

IBAN	DE10 7216 0818 0005 4266 50
BIC	GENODEF1INP
Kreditinstitut	VR Bank Bayern Mitte
Name des Beitragszahlers	Günther Bräuherr

Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

<i>Schadenfreiheitsbonus</i>	Wegen Vorschadenfreiheit wurde ein Schadenfreiheitsbonus in Höhe von 20% des Nettobeitrags berücksichtigt. Bitte beachten Sie die vereinbarten Regelungen zum Wegfall des Schadenfreiheitsbonus (A 31.2 VGB 2017).
------------------------------	--

Bei einer Versicherungssumme bis 50.000 M gilt: Nach einem zweiten entschädigungspflichtigen Schadenereignis innerhalb von fünf Jahren entfällt der Schadenfreiheitsbonus mit Wirkung ab der dem zweiten Schadenereignis folgenden Hauptfälligkeit (A 31.2.1 VGB 2017).

Bei einer Versicherungssumme größer 50.000 M gilt: Nach einem dritten entschädigungspflichtigen Schadenereignis innerhalb von fünf Jahren entfällt der Schadenfreiheitsbonus mit Wirkung ab der dem dritten Schadenereignis folgenden Hauptfälligkeit (A 31.2.2 VGB 2017).

Aus dem Wegfall des Schadenfreiheitsbonus entsteht kein
Sonderkündigungsrecht nach § 40 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

*Bedingungs-
änderungen
ausschließlich zu
Ihrem Vorteil*

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-
Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – VKB) oder die ergänzend zugrunde
liegenden Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des
Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen
Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

**Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik
Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Beratungsdokumentation

Antragssteller: Herr Günther Bräuherr
zum Antrag vom: 28.02.2020
Antrags- / Versicherungsnummer: NV477771215RADW

I. Gesprächsteilnehmer

Beraten wurde: Herr Günther Bräuherr

Berater / Vermittler: Landgraf, Gabriele

Vermittler-Nummer: #385606

Weitere Gesprächsteilnehmer: Keine

Datum des Gespräches: 14.01.2020

II. Kundenwunsch

Der Kunde wünscht einen Produktwechsel zur Wohngebäudeversicherung.

Photovoltaikanlage ist separat versichert. EL und Leitungswasserversicherung wird nicht gewünscht.

III. Unsere Empfehlung zum Kundenwunsch

Entsprechend dem Kundenwunsch zur Wohngebäudeversicherung empfehlen wir folgende Ausprägung aus unserem Produktportfolio.

Es wurde das Produkt VGB 2017 Vario mit folgenden Ausprägungen erläutert.

- Schutz vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an versicherten Gebäuden durch Vereinbarung der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und weitere Elementar-/Naturgefahren (soweit versicherbar) und Sondergefahren. Der Versicherungsschutz passt sich in der Gleitenden Neuwertversicherung an die Baukostenentwicklung an, wodurch eine Unterversicherung wegen Preissteigerungen vermieden wird.
- Erweiterung des Versicherungsumfangs über die versicherten Gebäude hinaus durch Vereinbarung folgender Ergänzungsschutz-Bausteine:
 - Ergänzungsschutz Grundstück
 - Ergänzungsschutz Photovoltaikanlagen
 - Ergänzungsschutz Weitere alternative Energieanlagen
 - Ergänzungsschutz Ableitungsrohre
 - Ergänzungsschutz Gewerblicher Mietausfall/Mietwert.
- Bis zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit Schutz im Rahmen einer Feuerrohbauversicherung.

IV. Persönliche Produktempfehlung nach Beratung

☐ entsprechend unserer Empfehlung zum Kundenwunsch

☒ Abweichung von unserer Empfehlung in folgenden Punkten (individueller Vorschlag):

Spezifisch für Einfamilienhaus wurde abweichend gewählt

- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung der Gefahr Leitungswasser.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen
- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung der weiteren Elementar-/Naturgefahren.

- Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen
- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung von Sondergefahren.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen

Spezifisch für Einzel-, Doppelgarage wurde abweichend gewählt

- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung der Gefahr Leitungswasser.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen
- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung der weiteren Elementar-/Naturgefahren.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen
- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung von Sondergefahren.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen

Spezifisch für Ergänzungsschutzbausteine wurde abweichend gewählt

- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung mit dem Ergänzungsschutz Grundstück.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen
- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung mit dem Ergänzungsschutz Ableitungsrohre.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen
- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung mit dem Ergänzungsschutz Photovoltaik.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen
- Der Kunde wünscht abweichend von der Empfehlung keine Absicherung mit dem Ergänzungsschutz Gewerblicher Mietausfall/Mietwert.
Der Kunde möchte das abgewählte Risiko/Risikoanteil selbst tragen

V. Individueller Vorschlag nach Beratung

Siehe Anhang "Vorschlag"

VI. Anmerkungen zur Beratung

Keine

VII. Der Kunde wurde nach seinen Wünschen zu folgenden weiteren Produkten beraten

Keine

VIII. Übermittlung der Beratungsdokumentation

Der Kunde wurde im Gespräch darüber aufgeklärt, in welcher Form er die Beratungsdokumentation erhalten kann. Er wählt die Übermittlung separat vorab (zusätzlich zum Versand mit dem Antrag) auf Papier.

**Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik
Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Vorschlag für eine Wohngebäude- Versicherung

Bayerische Versicherungskammer
Landesbrand Kundenservice GmbH
Gabriele Landgraf
Maximilianstraße 53
80538 München
Telefon: +49 (841) 965 51 15
E-Mail gabriele.landgraf@vkb.de

Versicherungs- nehmer	Herr Günther Bräuherr Raiffeisenstr. 7, 85134 Stammham		
Allgemeine Produkt- merkmale	Angebotener Versicherungsbeginn	01.04.2020	
	Vertragslaufzeit	3 Jahre	
	Als Produkt wurde die Wohngebäudeversicherung Vario VGB 2017 des Bayerischen Versicherungsverbands Versicherungsaktiengesellschaft (BVV) gewählt.		
	Grundlage für den nachfolgend angebotenen Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2017 – BVV (Anlage 141)		
	sowie die Besonderen Bedingungen für den - Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen 2017 – BVV (Anlage 144)		
<i>Gleitende Neuwert- versicherung</i>	Der Versicherungsschutz passt sich an die Baukostenentwicklung an. Dadurch kann eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden werden. Ersetzt werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.		
Versicherungs- ort	85134 Stammham, Raiffeisenstr. 7		
<i>Versichertes Gebäude # 1</i>	Gebäude	Einfamilienhaus	
<i>Versicherte Gefahren</i>	Feuer; Sturm/Hagel		
	Jährlicher Bruttobeitrag Versichertes Gebäude # 1		293,31 €
<i>Versichertes Gebäude # 2</i>	Gebäude	Einzel-, Doppelgarage	
<i>Versicherte Gefahren</i>	Feuer; Sturm/Hagel		
	Jährlicher Bruttobeitrag Versichertes Gebäude # 2		10,05 €
	Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen 2017 - VKB		
<i>Versicherte Sachen</i>	Betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung: - Anlagen der Solarthermie		
<i>Versicherte Gefahren</i>	Feuer; Sturm/Hagel Auf Erstes Risiko: Ergänzende Technische Gefahren		
	Jährlicher Bruttobeitrag Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen		21,92 €
	Selbstbehalt		

Der mit diesem Vorschlag angebotene Versicherungsumfang beinhaltet keinen Selbstbehalt.

Gesamtbeitrag	Jährlicher Bruttobeitrag Wohngebäudeversicherung Vario	325,28 €
	Inklusive gesetzlicher Versicherungsteuer	45,68 €
	Die Versicherungsteuer beträgt 19,00% aus 86,00% des Nettobetrag	
	Im Beitrag sind berücksichtigt:	
	- 10% Dauernachlass	
	- 20% Schadenfreiheitsbonus	
	Die angegebenen Beiträge können sich durch die Erhöhung oder Senkung des Anpassungsfaktors ändern.	

Produkt- beschreibung

Wohngebäude Die Verbundene Wohngebäudeversicherung Vario schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in den Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z.B. Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Über Besondere Bedingungen (Ergänzungsschutz) können Sie den Versicherungsumfang vielfältig erweitern, so dass z.B. die für Ihre Gebäude versicherten Gefahren auch für weitere auf dem Grundstück vorhandene Sachen gelten (u.a. Garten-/Geräteschuppen, Einfriedungen, Carports). Auch Photovoltaik- und weitere alternative Energieanlagen (z.B. Solar- und Geothermie) sind so zusätzlich und umfangreich versicherbar. Enthalten sind auch eine Reihe von Folgekosten (z.B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein versichertes Schadenereignis auslöst.

Wichtiger Hinweis

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Informationen sind nicht abschließend. Weitere Einzelheiten finden Sie in den zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie weiterer ergänzender Informationen (z.B. Produktinformationsblatt). Der konkrete zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich erst aus dem Antrag, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Leistungsumfang

	Versicherungsumfang Gebäude (Je nach für Ihr/e Gebäude getroffene Auswahl)	Leistungsumfang je Versicherungsfall
Feuer	- Brand, Nutzfeuer/-wärme - Blitzschlag - Überspannung durch Blitz - Explosion - Verpuffung - Implosion	unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt
Sturm/Hagel	- Sturm (mindestens Windstärke 8 nach Beaufort, d.h. mindestens 62 km/h) - Hagel	unbegrenzt unbegrenzt

Versicherungsumfang Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen 2017 – VKB

Versicherte Sachen	Folgende betriebsfertige Anlage(n) der regenerativen Energieerzeugung:
	- Anlagen der Solarthermie
Versicherte Gefahren	Außerhalb versicherter Gebäude: Feuer; Sturm/Hagel
	unbegrenzt

	Innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude: Ergänzende Technische Gefahren	auf Erstes Risiko: bis 20 000 Euro
<i>Besondere versicherte Kosten</i>	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen - Mehrkosten bei Ausfall regenerativer Energieversorgung	bis 2 000 Euro

Versicherte Kosten, Mietausfall/Mietwert, grobe Fahrlässigkeit

<i>Versicherte Kosten</i>	Versichert sind - soweit die für den Schaden ursächliche Gefahr vereinbart ist - die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen: - Aufräumungs- und Abbruchkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen; Kosten für provisorische Maßnahmen; Kosten für die Dekontamination von Erdreich - Hotelkosten - Rückreisekosten (sofern der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt) - Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe (sofern der Schaden 20.000 Euro übersteigt) - Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (sofern der Schaden 20.000 Euro übersteigt) - Sachverständigenkosten im Rahmen des Sachverständigenverfahrens (sofern der Schaden 20.000 Euro übersteigt) - Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens - Mehrkosten infolge Technologiefortschritts - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen - Mehrkosten durch Preissteigerungen nach dem Versicherungsfall - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	unbegrenzt bis 200 Euro/Tag, max. 200 Tage bis 20 000 Euro bis 20 000 Euro bis 20 000 Euro bis 20 000 Euro unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt
<i>Mietausfall/ Mietwert für Wohnräume</i>	Versichert ist infolge eines Versicherungsfalls der - Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten - ortsübliche Mietwert einschließlich fortlaufender Nebenkosten von Wohnräumen des/der versicherten Gebäude/s.	unbegrenzt , max. 24 Monate
<i>Grobe Fahrlässigkeit</i>	- Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	vereinbart

Ihre wichtigsten Vorteile

<i>Gleitende Neuwertversicherung</i>	Der Versicherungsschutz passt sich an die Baukostenentwicklung an. Dadurch kann eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden werden. Die Anpassung wirkt sich unmittelbar auf Ihren Versicherungsbeitrag und die Versicherungsleistung aus. Wir ersetzen die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
--------------------------------------	---

<i>Unterversicherung ausgeschlossen</i>	Wenn Sie mit Ihrem Betreuer die Versicherungssumme des Gebäudes ermittelt haben, ist jede Unterversicherung ausgeschlossen. Damit dies auch so bleibt: Melden Sie uns bauliche Veränderungen am Gebäude innerhalb eines Jahres damit die Versicherungssumme entsprechend angepasst werden kann.
<i>Bedarfsgerechter Versicherungsschutz</i>	Die Wohngebäudeversicherung Vario bietet Ihnen leistungsstarken und bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Durch optional zuwählbaren Ergänzungsschutz sogar über Ihr Gebäude hinaus.
<i>Grobe Fahrlässigkeit</i>	Unabhängig von der Schadenhöhe leisten wir auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles.
<i>MehrWetter-App</i>	Mit der MehrWetter-App informieren wir Sie, wenn Unwetter wie zum Beispiel Hagel, Sturm, Starkregen oder auch Frost Ihren Wohnort treffen werden. Sie erhalten detaillierte Wettervorhersagen für von Ihnen definierte Orte in Deutschland.
<i>Bedingungsänderungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil</i>	Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – VKB) oder die ergänzend zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

**Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Warngauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik
Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Herr Günther Bräuherr
Raiffeisenstr. 7
85134 Stammham

28.02.2020

Informationspaket

- I. Allgemeine Versicherungsinformation
- II. Produktinformationsblatt

Wohngebäudeversicherung

Es betreut Sie:
Gabriele Landgraf

Bayerische Versicherungskammer
Landesbrand Kundenservice GmbH
Maximilianstraße 53
80538 München

Telefon: +49 (841) 965 51 15
E-Mail gabriele.landgraf@vkb.de

Allgemeine Versicherungsinformation und Produktinformationsblatt

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrte Kunde,
mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Wohngebäudeversicherung geben. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Allgemeine Versicherungsinformationen (§1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG)

Registergericht München HRB 110 000

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Maximilianstr. 53 · 80530 München
Telefon +49 89 2160-0, Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de, E-Mail: service@vkb.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender), Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh, Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung sowie Kredit- und Kautionsversicherung und der Versicherungssparte Verschiedene finanzielle Verluste sowie der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen. Ferner die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

2. Informationen über zusätzliche Kosten

Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufer aus Lastschriftverfahren, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen.

3. Information zum Rechtsweg / Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Unser Unternehmen ist dem Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, beigetreten und nimmt an dessen Schlichtungsverfahren teil. Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen bis zu einem Gegenstandswert von 100 000 Euro. Nachdem Sie Ansprüche bei uns geltend gemacht haben, können Sie den Ombudsmann kontaktieren.

Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Das Versicherungsunternehmen ist an Entscheidungen bis 10 000 Euro gebunden.

Falls Sie den Vertrag online abgeschlossen haben, können Sie Ihre Beschwerde auch über die EU-weite Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> einreichen. Von dort wird sie an den Ombudsmann weitergeleitet.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anschrift siehe 1.) zu richten. Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik
Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind im Kernschutz Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen.

Zur Erweiterung des Versicherungsumfangs über den Kernschutz hinaus können Sie mit uns nachfolgenden Ergänzungsschutz vereinbaren für

Versicherbare Sachen

Sonstige Grundstücksbestandteile. Das sind zum Beispiel Mülltonnenhäuschen, Carports, Einfriedungen, Garten-/Geräteschuppen, Zisternen, Gewächshäuser, Schwimmbecken und Kleinkläranlagen; Photovoltaikanlagen;

Weitere alternative Energieanlagen. Das sind Anlagen der Solarthermie und oberflächen-nahen Geothermie, Kleinwindkraft- und sonstige Wärmepumpenanlagen; Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks; Gewerblicher Mietausfall und Mietwert.

Versicherbare Gefahren

Brand, Nutzfeuer/-wärme, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion; Leitungswasser; Sturm, Hagel;

Weitere Elementar-/Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Sondergefahren. Dazu zählen u.a. böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte, Anprall oder Absturz von Luft-, Kraft- oder Schienenfahrzeugen, unbemannten Flugkörpern, ihrer Teile oder Ladungen; Ergänzende Technische Gefahren für Photovoltaik- und weitere alternative Energieanlagen im Ergänzungsschutz. Das sind unvorhergesehene Sachschäden, insbesondere durch Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Bedienungs-, Material-Konstruktions- oder Ausführungsfehler, Bisschäden von Tieren.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls;
- ✓ Mietausfall/Mietwert infolge eines Versicherungsfalls
- ✓ Ertragsausfall. Das ist die infolge eines Versicherungsfalls entgangene Einspeisevergütung (Ergänzungsschutz Photovoltaik)

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, dazu zählen beispielsweise

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- ✓ Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls;
- ✓ Kosten für die Dekontamination von Erdreich.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden

Gleitender Neuwert;

Nicht-Gleitender (fester) Neuwert oder Zeitwert.

Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die ermittelte Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.



Was ist nicht versichert?

- X** Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen
- X** Elektronisch gespeicherte Daten und Programme



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- !** Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- !** Krieg;
 - !** Innere Unruhen;
 - !** Kernenergie;
 - !** Schwamm;
 - !** Sturmflut;
 - !** Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

Der Beitrag kann sich verändern infolge von

- Erhöhung/Verminderung des Anpassungsfaktors
- Anwendung der Beitragsanpassungsregelung
- Anpassung der tariflichen Einstufung von Elementar-/Naturgefahren aufgrund veränderter Risikobewertung
- Gefahrerhöhungen



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, so verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Der Versicherungsschutz für die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Schneedruck beginnt mit dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Auch können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn

- sich im Rahmen der Regelungen zur Berechnungsweise und Anpassung des Beitrags eine Erhöhung des Beitrags ergibt.
 - wir die tarifliche Einstufung weiterer Elementar-/Naturgefahren anpassen und dies zu einer Beitragserhöhung führt.
- Mit Beendigung der Versicherung über den Kernschutz endet auch ein gegebenenfalls vereinbarter Ergänzungsschutz.

Verbundene Wohngebäudeversicherung Vario (VGB 2017 - BVV)

Stand: Stand 19.12.2016 - Anlage 141, SAP-Nr 30 40 36

Präambel

I. Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 - BVV)

Teil A

- A 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche Regeln gelten für die Wartezeit im Rahmen der Weiteren Elementar-/Naturgefahren?
- A 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 4 Wann besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen? Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen?
- A 5 Was ist unter den Gefahren Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 6 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 7 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementar-/Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 8 Was ist unter Sondergefahren zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 9 Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Welche Sachen sind zusätzlich versicherbar?
- A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A 11 Was gilt für Selbstbehalte im Versicherungsvertrag?
- A 12 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?
- A 13 Was gilt für die Feuer-Rohbauversicherung bei Vertragsschluss vor Bezugsfertigkeit?
- A 14 Welche Kosten sind versichert?
- A 15 Was ist unter den versicherten Kosten jeweils zu verstehen?
- A 16 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?
- A 17 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?
- A 18 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?
- A 19 Was gilt im Falle einer Überversicherung?
- A 20 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung ermittelt?
- A 21 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?
- A 22 Wie wird die Entschädigung ermittelt?
- A 23 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A 24 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A 25 Was gilt beim Übergang von Ersatzansprüchen?
- A 26 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 27 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A 28 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?
- A 29 Welche Regeln gelten für die Berechnungsweise und Anpassung des Beitrags?

- A 30 Welche Regeln gelten für die Anpassung der tariflichen Einstufung weiterer Elementar-/Naturgefahren aufgrund veränderter Risikobewertung nach Vertragsschluss?
- A 31 Welche Regeln gelten für die Vergabe und den Wegfall des Schadenfreiheitsbonus?
- A 32 Was gilt bei Bedingungsänderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers?

Teil B

Abschnitt 1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B 2 Welche Möglichkeiten der Beitragszahlung gibt es? Was ist unter Versicherungsperiode zu verstehen?
- B 3 Wann ist ein Erst- oder Einmalbeitrag fällig? Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung oder Nichtzahlung?
- B 4 Wann ist ein Folgebeitrag fällig? Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung oder Nichtzahlung?
- B 5 Welche Regeln gelten für das SEPA-Lastschriftverfahren?
- B 6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Abschnitt 2 - Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- B 7 Welche Regeln gelten für Vertragsdauer und Vertragsende?
- B 8 Welche Regeln gelten für die Kündigung nach einem Versicherungsfall?

Abschnitt 3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B 9 Welche Anzeigepflichten hat der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter bis zum Vertragsschluss?
- B 10 Was versteht man unter Gefahrerhöhung? Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer? Welche Folgen hat eine Gefahrerhöhung?
- B 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen? Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Abschnitt 4 - Weitere Regelungen

- B 12 Welche Regeln gelten für die Mehrfachversicherung?
- B 13 Was gilt für Erklärungen und Anzeigen sowie bei einer Anschriftenänderung?
- B 14 Was beinhaltet die Vollmacht des Versicherungsvertreters?
- B 15 Welche Regeln gelten für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?
- B 16 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?
- B 17 Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?
- B 18 Was gilt für Repräsentanten?
- B 19 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?
- B 20 Welches Recht ist anzuwenden?
- B 21 Was bedeuten Embargobestimmungen für den Versicherungsschutz?

II. Regressverzichtsabkommen

Präambel zu den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2017 - BVV)

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand, meistens in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein solches Schadenereignis auslöst. Die "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung. Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherter: Das ist die Person, für deren Interesse der Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Ist diese Person nicht identisch mit Ihnen als Versicherungsnehmer, handelt es sich um eine „Versicherung für fremde Rechnung“.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Bewertung des Gebäudes und Versicherungswert 1914: Zur besseren Vergleichbarkeit werden Wohngebäude in Preisen des Jahres 1914 bewertet. In diesem Jahr waren die Baukosten keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen. Der Versicherungswert 1914 wird mit Hilfe eines jährlich aktualisierten Faktors auf den aktuellen Neuwert hochgerechnet.

Neuwertversicherung: Maßstab ist die zum Vertragsschluss vorhandene Ausführung des Gebäudes (gleiche Art und Güte). Können infolge des technologischen Fortschritts bestimmte Sachen nicht mehr wiederbeschafft bzw. wiederhergestellt werden, ersetzen wir stattdessen Sachen, die diesen am nächsten kommen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Beispiel: neue Brenntechnik bei Heizungsanlagen.

Gleitende Neuwertversicherung: Die Gleitende Neuwertversicherung geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude sowie die Entwicklung der Mehrkosten durch behördliche Auflagen. Dadurch kann eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden werden. Die Anpassung wirkt sich sowohl auf Ihren Versicherungsbeitrag als auch auf die Versicherungsleistung aus.

Nicht-Gleitender Neuwert: Der Nicht-Gleitende Neuwert beschreibt die Wiederherstellungskosten oder den Anschaffungspreis für eine neue Sache. Hier erfolgt keine Anpassung der Versicherungssumme durch uns. Um eine Unterversicherung zu vermeiden, können Sie diese anpassen lassen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger: Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

I. Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 - BVV)

Teil A

A 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen:

A 1.1 Feuer (A 5):

Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion;

A 1.2 Leitungswasser (A 6):

Leitungswasserschäden; Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;

A 1.3 Naturgefahren (A 7):

A 1.3.1 Sturm, Hagel (A 7.1 und A 7.2):

A 1.3.2 Weitere Elementar-/Naturgefahren: (A 7.4):

Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks; Rückstau in wasserführenden Systemen; Erdbeben; Erdfall; Erdbeben; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch; Nasseschäden durch Witterungsniederschläge und Schmelzwasser;

A 1.4 Sondergefahren (A 8):

Anprall oder Absturz von Luft-, Raum-, Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie von unbemannten Flugkörpern; Überschallknall; Diebstahl von fest mit versicherten Gebäuden/Anlagen verbundenen Sachen; Böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte; Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb von Gebäuden; Regenfall- und Entlüftungsrohre innerhalb von Gebäuden; Zisternen innerhalb von Gebäuden; Graffiti-schäden.

Jede der Gefahrengruppen nach A 1.1, A 1.2, A 1.3.1, A 1.3.2 und A 1.4 kann auch einzeln versichert werden.

A 2 Welche Regeln gelten für die Wartezeit im Rahmen der Weiteren Elementar-/Naturgefahren?

Der Versicherungsschutz für folgende weitere Elementar-/Naturgefahren

A 2.1 Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (A 7.4.1),

A 2.2 Rückstau in wasserführenden Systemen (A 7.4.2),

A 2.3 Erdbeben (A 7.4.5),

A 2.4 Schneedruck (A 7.4.6)

beginnt mit dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Kalendertagen ab Versicherungsbeginn.

Die Wartezeit entfällt, soweit über einen anderen Vertrag (Vorversicherung) Versicherungsschutz gegen die vorgenannten Gefahren bestanden hat und dieser ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Dies gilt immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

Hiervon ausgenommen sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

A 3.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

A 3.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

A 4 Wann besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen? Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen?

A 4.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

A 4.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer nicht verpflichtet zu leisten. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn diese in einem rechtskräftigen Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer festgestellt wurde.

A 4.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so wird sich der Versicherer bei einem Versicherungsfall nicht auf eine verschuldensabhängige Leistungsfreiheit berufen.

Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen – insbesondere den Sicherheitsvorschriften nach A 26 – sowie von Anzeigepflichtverletzungen gefahrerhöhender Umstände nach A 27 in Verbindung mit B 10 und B 11 bleiben bestehen und sind hiervon unberührt.

A 4.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist nicht verpflichtet zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht. Dies gilt nur für Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs festgestellt, gelten die Voraussetzungen von Satz 1 und 2 als bewiesen. Das gilt entsprechend für den Versuch von Täuschung und Betrug.

A 5 Was ist unter Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 5.1 Brand; Nutzfeuer/-wärme

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Nutzfeuer/-wärme ist ein bestimmungsgemäß erzeugter Brand oder bestimmungsgemäß erzeugte Wärme. Versichert ist ein Brand, der bestimmungswidrig durch diese Ursachen entsteht und versicherte Sachen schädigt.

A 5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 5.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss wegen eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 5.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 5.5 Verpuffung

Verpuffung ist die Freisetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Unterschied zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.

A 5.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 5.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 5.7.1 Schäden durch Erdbeben. Dies gilt immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

A 5.7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 1.1 verursacht wurden.

A 5.7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schaden-ereignisses nach A 1.1 sind.

A 6 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 6.1 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 6.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

A 6.1.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

A 6.1.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Geothermieranlagen,

A 6.1.4 Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,

A 6.1.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch bestimmungswidrig ausgetretene Betriebsflüssigkeiten oder -dämpfe aus Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Geothermieranlagen.

A 6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

A 6.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

A 6.2.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

A 6.2.1.2 von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Geothermieranlagen;

A 6.2.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 6.2.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

A 6.2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlusschläuche;

A 6.2.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Geothermieranlagen.

A 6.2.3 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser).

A 6.2.3.1 Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

A 6.2.3.2 Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 6.2.1 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte sowie der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten nicht als Rohre innerhalb des Gebäudes.

A 6.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A 6.3.1 Nicht versichert sind Schäden durch

A 6.3.1.1 Regenwasser aus Fallrohren und Zisternen (Regenwasser-Nutzungsanlagen) sowie den damit verbundenen Rohrleitungen;

A 6.3.1.2 Bruch oder Frost an Zisternen (Regenwasser-Nutzungsanlagen) sowie frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den damit verbundenen Rohrleitungen;

A 6.3.1.3 Bruch an Gas-, Regenfall- und Entlüftungsrohren;

A 6.3.1.4 Plansch- oder Reinigungswasser;

A 6.3.1.5 Schwamm;

A 6.3.1.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

A 6.3.1.7 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältern;

A 6.3.1.8 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

A 6.3.1.9 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

A 6.3.1.10 Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 6.1 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

A 6.3.1.11 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion;

A 6.3.1.12 Sturm, Hagel.

A 6.3.2 Die Ausschlüsse nach A 6.3.1 gelten immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

A 6.3.3 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn dessen Gebrauch ohne Einschränkungen im Hinblick auf wohnliche Grundbedürfnisse möglich ist und es bestimmungsgemäß von Menschen bezogen sowie auf Dauer bewohnt werden kann.

Im Rahmen der Leitungswasserversicherung ist der weitgehende Abschluss des Innenausbaus und sämtlicher Installationen Voraussetzung für die Bezugstauglichkeit.

A 7 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementar-/Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 7.1 Sturm

A 7.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 7.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 7.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbundenen sind.

A 7.2 Hagel

A 7.2.1 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 7.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

A 7.3.1 Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 7.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden sind mitversichert.

A 7.3.2.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 7.3.2.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 7.3.3 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden sind mitversichert.

A 7.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 7.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 7.4 Weitere Elementar-/Naturgefahren

A 7.4.1 Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 7.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 7.4.1.2 Witterungsniederschläge oder

A 7.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 7.4.1.1 oder A 7.4.1.2

die Überflutung verursacht haben.

A 7.4.2 Rückstau in wasserführenden Systemen

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 7.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 7.4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 7.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 7.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 7.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 7.4.4 Erdfall

Erdfall ist eine naturbedingte plötzliche Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, die durch Auslaugung von lösungsfähigen Gesteinen entstanden sind.

Nicht versichert sind somit insbesondere Schäden ausgelöst durch

A 7.4.4.1 ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn,

A 7.4.4.2 Absenkung des Grundwasserspiegels,

A 7.4.4.3 Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund,

A 7.4.4.4 fehlende Gründungsvarianten (z.B. Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),

A 7.4.4.5 Suffosion (Ausspülen kleinerer Bodenteilchen aus einem gröberen Korngerüst).

A 7.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes, plötzliches Abgleiten oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Nicht versichert sind Schäden ausgelöst durch allmähliche und kriechende Erdbewegungen.

A 7.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen, auch ausgelöst von Dachlawinen.

A 7.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 7.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A 7.4.9 Nässeschäden durch Witterungsniederschläge und Schmelzwasser

A 7.4.9.1 In Erweiterung zu A 7.4.1.2 leistet der Versicherer auch für Schäden durch Nässe infolge des Eindringens von Witterungsniederschlägen einschließlich Schmelzwasser in versicherte Gebäude ohne dass eine Überschwemmung im Sinne von A 7.4.1 vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden durch die Auf- oder Anstauung von Niederschlags- oder Schmelzwasser auf Gebäudeteilen (z.B. Flachdächer, Terrassen, Balkone sowie Lichtschächte).

A 7.4.9.2 Nicht versicherte Nässeschäden nach A 7.4.9.1 sind

- (1) das Eindringen von Witterungsniederschlägen oder Schmelzwasser durch geöffnete oder gekippte Fenster, Außentüren oder anderer nicht ordnungsgemäß geschlossener Öffnungen;
- (2) das Eindringen von Witterungsniederschlägen oder Schmelzwasser, das durch bekannte Baumängel oder mangelhafter Instandhaltung versicherter Gebäude begünstigt oder ermöglicht wurde;
- (3) Schäden, die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.

A 7.4.9.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 7.5 Nicht versicherte Schäden

A 7.5.1 Nicht versichert sind Schäden durch

A 7.5.1.1 Sturmflut;

A 7.5.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren nach A 7.3 oder A 7.4 entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 7.5.1.3 Grundwasser, soweit nicht nach A 7.4.1.3 an die Erdoberfläche gedrungen;

A 7.5.1.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 7.5.1.5 Trockenheit oder Austrocknung.

A 7.5.2 Die Ausschlüsse nach A 7.5.1 gelten immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

A 7.5.3 Nicht versichert sind Schäden an

A 7.5.3.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn dessen Gebrauch ohne Einschränkungen im Hinblick auf wohnliche Grundbedürfnisse möglich ist und es bestimmungsgemäß von Menschen bezogen sowie auf Dauer bewohnt werden kann.

Im Rahmen der Versicherung von Naturgefahren gilt, dass die Außenwände, das Dach sowie Türen und Fenster restlos fertiggestellt sind und kein Baugerüst mehr vorhanden ist.

A 7.5.3.2 Laden- und Schaufensterscheiben.

A 8 Was ist unter Sondergefahren zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 8.1 Anprall oder Absturz von Luft-, Raum-, Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladungen, sowie von unbemannten Flugkörpern

A 8.1.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Anprall oder Absturz von

A 8.1.1.1 Luft- oder Raumfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladungen,

A 8.1.1.2 Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladungen,

A 8.1.1.3 unbemannten Flugkörpern (z.B. Drohnen, Wetterballone, ferngesteuerte Modellflugzeuge, Silvesterraketen, jedoch nicht Feuerwerkskörper im Allgemeinen)

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

A 8.1.2 Nicht versichert sind Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des versicherten Gebäudes gelenkt wurden.

A 8.2 Überschallknall

A 8.2.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen (Überschallknall) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

A 8.2.2 Ein versicherter Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A 8.3 Diebstahl von fest mit versicherten Gebäuden/Anlagen verbundenen Sachen

A 8.3.1 Der Versicherer entschädigt für den vollendeten Diebstahl von fest mit versicherten Gebäuden oder versicherten Anlagen verbundenen Sachen (z.B. Briefkästen, Satellitenanlagen, Regenfallrohre etc.).

A 8.3.2 Nicht versichert sind Sachen,

A 8.3.2.1 die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen;

A 8.3.2.2 für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z.B. Eigentum des Mieters).

A 8.3.3 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen und ihr sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in B 11.2 und B 11.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 8.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 8.4 Böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte

A 8.4.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, die durch unbefugte Dritte verursacht werden.

Dazu gehören auch die notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

A 8.4.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

A 8.4.1.2 versucht, durch eine Handlung nach A 8.4.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

A 8.4.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke).

A 8.4.3 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in B 11.2 und B 11.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 8.4.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 8.5 Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer entschädigt für innerhalb von versicherten Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an festverlegten Rohren der Gasversorgung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

A 8.6 Regenfall- und Entlüftungsrohre innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer entschädigt für

A 8.6.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an innerhalb versicherter Gebäude verlaufenden Regenfall- und Entlüftungsrohren;

A 8.6.2 Nässeschäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass Regenwasser aus innerhalb versicherter Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

A 8.7 Zisternen (Regenwasser-Nutzungsanlagen) innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer entschädigt für

A 8.7.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zisternenanlagen (Regenwasser-Nutzungsanlagen) und den damit verbundenen Rohrleitungen innerhalb versicherter Gebäude, soweit diese der Versorgung versicherter Gebäude dienen;

A 8.7.2 Nässeschäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass Regenwasser aus der Versorgung versicherter Gebäude dienender Zisternenanlagen oder den damit verbundenen Rohrleitungen innerhalb versicherter Gebäude bestimmungswidrig ausgetreten ist.

A 8.8 Graffiti-schäden

A 8.8.1 Der Versicherer entschädigt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen verursacht werden.

A 8.8.2 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:

Er kann unter den in B 11.2 und B 11.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 8.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 8.9 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn dessen Gebrauch ohne Einschränkungen im Hinblick auf wohnliche Grundbedürfnisse möglich ist und es bestimmungsgemäß von Menschen bezogen sowie auf Dauer bewohnt werden kann.

Im Rahmen der Versicherung von Sondergefahren gilt, dass die Außenwände, das Dach sowie Türen und Fenster restlos fertiggestellt sind und kein Baugerüst mehr vorhanden ist.

A 9 Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Welche Sachen sind zusätzlich versicherbar?

A 9.1 Versicherte Sachen im Kernschutz

A 9.1.1 Versicherte Sachen sind im Kernschutz:

A 9.1.1.2 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,

A 9.1.1.3 deren Gebäudebestandteile,

A 9.1.1.4 deren Gebäudezubehör,

A 9.1.1.5 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,

A 9.1.1.6 alle in das versicherte Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Wohnungseigentümer oder Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem Hausrat-Versicherungsvertrag ein Erstattungsanspruch besteht.

A 9.2 Definitionen

A 9.2.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein und gegen äußere Einflüsse schützen können.

A 9.2.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Dazu zählen auch vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Markisen sowie Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant, sich aus nicht industriell vorgefertigten Teilen zusammensetzen und individuell gefertigt sind.

Nicht als Gebäudebestandteil gelten sogenannte Anbaumöbel/-küchen oder Küchenzeilen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 9.2.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

A 9.2.4 Terrassen

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A 9.3 Nicht versicherte Sachen

A 9.3.1 Nicht versichert sind

A 9.3.1.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

A 9.3.1.2 nachfolgend genannte Anlagen der regenerativen Energieerzeugung bzw. deren zugehörigen Installationen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden:

- (1) Anlagen der Solarthermie,
- (2) Anlagen der Geothermie,
- (3) sonstige Wärmepumpenanlagen,
- (4) Kleinwindkraftanlagen.

A 9.3.2 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nicht versichert.

A 9.4 Zusätzlich über Ergänzungsschutz versicherbar

Nur durch zusätzliche Vereinbarung können über Besondere Bedingungen mitversichert werden:

A 9.4.1 Sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sowie Zuleitungsrohre außerhalb von Gebäuden (Ergänzungsschutz Grundstück 2017 – BVV);

A 9.4.2 Ableitungsrohre der Wasserversorgung außerhalb von Gebäuden auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Ergänzungsschutz Ableitungsrohre 2017 – BVV);

A 9.4.3 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (Ergänzungsschutz Photovoltaikanlage 2017 – BVV);

A 9.4.4 die unter A 9.3.1.2 ausgeschlossenen Anlagen der regenerativen Energieerzeugung bzw. deren zugehörigen Installationen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden, einschließlich deren Zuleitungsrohre (Ergänzungsschutz Weitere alternative Energieanlagen 2017 – BVV).

A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A 11 Was gilt für Selbstbehalte im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbehalte können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn die Höhe des vereinbarten Selbstbehalts den bedingungsgemäß zu entschädigenden Betrag übersteigt.

A 12 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 12.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt: Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 12.2. Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist. Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen. Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 12.3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 12.1 und A 12.2 entsprechend.

A 13 Was gilt für die Feuer-Rohbauversicherung bei Vertragsschluss vor Bezugsfertigkeit?

A 13.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten und noch nicht bezugsfertigen Gebäude sowie die zu deren Errichtung notwendigen Baustoffe und Bauteile auf dem Versicherungsgrundstück.

Dazu zählen auch – soweit vereinbart – die nach A 9.4 zusätzlich über Besondere Bedingungen (Ergänzungsschutz) versicherbaren Sachen.

A 13.2 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen nach A 13.1, die durch Gefahren nach A 1.1 zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen.

A 13.3 Versicherungsdauer

Versicherungsschutz im Rahmen der Rohbauversicherung besteht während der Rohbauphase bis zur Bezugsfertigkeit der versicherten Gebäude.

A 13.4 Bezugsfertigkeit

Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn dessen Gebrauch ohne Einschränkungen im Hinblick auf wohnliche Grundbedürfnisse möglich ist und es bestimmungsgemäß von Menschen bezogen sowie auf Dauer bewohnt werden kann.

A 13.5 Beitrag

Der Versicherer gewährt die Feuer-Rohbauversicherung bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei, längstens jedoch für die vereinbarte Dauer. Voraussetzung für die beitragsfreie Gewährung der Rohbauversicherung ist eine mehrjährige Vertragslaufzeit.

A 14 Welche Kosten sind versichert?

A 14.1 Allgemeine versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 14.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten;

A 14.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten;

A 14.1.3 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen;

A 14.1.4 Kosten für provisorische Maßnahmen;

A 14.1.5 Kosten für die Dekontamination von Erdreich.

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür ausdrücklich vereinbarten Betrag folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 14.1.6 Hotelkosten;

A 14.1.7 Rückreisekosten ab vereinbarter Schadenhöhe;

A 14.1.8 Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe ab vereinbarter Schadenhöhe;

A 14.1.9 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung;

A 14.1.10 Sachverständigenkosten ab vereinbarter Schadenhöhe im Rahmen des Sachverständigenverfahrens.

A 14.2 Besondere versicherte Kosten zur Gefahr Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt folgende besondere Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls nach A 1.2 (Leitungswasser) erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 14.2.1 Kosten für Wasserverlust;

A 14.2.2 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen.

Der Versicherer ersetzt – soweit die Gefahr Leitungswasser (A 1.2) vereinbart ist – bis zu dem hierfür ausdrücklich vereinbarten Betrag folgende besondere Kosten, die tatsächlich angefallen sind:

A 14.2.3 Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden.

A 14.3 Besondere versicherte Kosten zu Sondergefahren

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür ausdrücklich vereinbarten Betrag folgende besondere Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls

nach A 8.5 (Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb von Gebäuden) erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 14.3.1 Kosten für Gasverlust.

A 14.4 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A 14.5 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A 15 Was ist unter den versicherten Kosten jeweils zu verstehen?

A 15.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen.

Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A 15.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen.

Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 15.3 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Das sind Kosten zur Abwendung, Beseitigung oder Minderung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles entstandenen Gefahrenlage. Der Versicherungsnehmer muss zu diesen Maßnahmen durch gesetzliche oder öffentlich-rechtliche Vorschriften verpflichtet sein (Verkehrssicherungspflicht). Sie dürfen nur den unmittelbar angrenzenden Verkehrsraum des Versicherungsortes (z.B. Straßen, Gehwege) betreffen.

A 15.4 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall anfallen, wenn bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschalungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

A 15.5 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

A 15.5.1 Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um

- (1) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- (2) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- (3) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A 15.5.2 Die Kosten nach A 15.5.1 werden nur ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- (2) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- (3) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 15.5.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet wäre.

A 15.5.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 15.5.5 Die Kosten nach A 15.5.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 15.1.

A 15.5.6 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit (Meldung der behördlichen Anordnung), so ist der Versicherer nach Maßgabe von B 11.3 ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 15.6 Hotelkosten

A 15.6.1 Das sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon etc.), wenn die eigengenutzten Wohnräume - mit Ausnahme von Ferien- und Wochenendhäusern - infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurden und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnräume nicht zumutbar ist.

A 15.6.2 Die Kosten werden bis zum vereinbarten Betrag je Tag bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder bewohnbar sind, längstens für die vereinbarte Dauer, gerechnet ab Eintritt des Versicherungsfalles.

A 15.6.3 Lebenslanger Nießbrauch gilt im Sinne dieser Bestimmung dem selbstgenutztem Eigentum gleichgestellt, sofern der Eigentümer nicht nur das Entstehen der Hotelkosten, sondern auch die Geltendmachung durch den Nießbraucher bei ihm als Eigentümer nachweisen kann.

A 15.6.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann und/oder Mietwert nach A 16 beansprucht.

A 15.7 Rückreisekosten ab vereinbarter Schadenhöhe

A 15.7.1 Reist der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Familienangehörigen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise an den Schadenort (Versicherungsgrundstück) zurück, so werden ihm die Fahrtmehrkosten für die Rückreise ersetzt, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

A 15.7.2 Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.

A 15.7.3 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich einen vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

A 15.7.4 Fahrtmehrkosten werden für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

A 15.7.5 Besondere Obliegenheit im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen soweit es den Umständen nach zumutbar ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von B 11.3 ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 15.7.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 15.8 Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe ab vereinbarter Schadenhöhe

A 15.8.1 Ab einem Schaden in vereinbarter Höhe ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom

Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten, die entstehen, wenn zur Wiederherstellung umweltfreundliche (ökologische) Baustoffe verwendet werden (z.B. Lehmputz, natürliche Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, Naturfarben).

A 15.8.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 15.9 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

A 15.9.1 Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie

A 15.9.1.1 dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen

und

A 15.9.1.2 nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

A 15.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 15.10 Sachverständigenkosten ab vereinbarter Schadenhöhe im Rahmen des Sachverständigenverfahrens

A 15.10.1 Das sind die Kosten die der Versicherungsnehmer gemäß dem Sachverständigenverfahren nach A 23.6 zu tragen hat, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag übersteigt.

A 15.10.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 15.11 Kosten für Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines versicherten Rohrbruch- oder Leitungswasserschadens entstanden ist und vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wurde.

A 15.12 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

A 15.12.1 Der Versicherer ersetzt die im Rahmen eines versicherten Leitungswasser-, Rohrbruch- oder Frostschadens entstehenden Kosten für die notwendige Beseitigung von Rohrverstopfungen.

A 15.12.2 Ausgenommen hiervon sind Ableitungsrohre der Wasserversorgung auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks.

A 15.13 Kosten für Gasverlust

A 15.13.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines versicherten Bruchschadens an Gasleitungen innerhalb des Gebäudes (A 8.5) entstanden ist und vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wurde.

A 15.13.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 15.14 Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden

A 15.14.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ursachensuche (Leckortung) bei an versicherten Gebäuden festgestellten Nässeschäden auch dann, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein versicherter Rohrbruch nach A 6.2 vorliegt (z.B. Nässeschaden durch defekte Dichtungsfugen und/oder undichte Rohrleitungen).

A 15.14.2 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

A 15.15 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A 15.15.1 Versichert sind Aufwendungen die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach für geboten halten durfte, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Dies gilt auch, wenn sie erfolglos sind. Versichert sind ebenfalls Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht.

A 15.15.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, leistet der Versicherer in folgenden Fällen:

A 15.15.2.1 Die Aufwendungen waren bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich

oder

A 15.15.2.2 Die Aufwendungen erfolgten auf Weisung des Versicherers.

A 15.15.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach A 15.15.1 und A 15.15.2 entsprechend kürzen. Dies gilt nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A 15.15.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen ist zusammen mit der übrigen Entschädigung auf die jeweils vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A 15.15.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach A 15.15.1 erforderlichen Betrag vorzuschießen, wenn der Versicherungsnehmer das verlangt.

A 15.15.6 Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr und anderer Institutionen (z.B. THW, Polizei), die zur Hilfeleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet sind, werden ersetzt. Dies gilt nicht, wenn sie kostenfrei im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.

A 15.16 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A 15.16.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten, die entstehen, um den zu ersetzenden Schaden zu ermitteln und festzustellen. Dies setzt voraus, dass sie den Umständen nach geboten waren. Der Ersatz dieser Kosten ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, werden diese Kosten nur insoweit ersetzt, als eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

A 15.16.1.1 Der Versicherungsnehmer ist dazu vertraglich verpflichtet.

A 15.16.1.2 Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer dazu aufgefordert.

A 15.16.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A 15.16.1 entsprechend kürzen.

A 16 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A 16.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

A 16.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 16.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

A 16.1.3 auch einen zusätzlichen Mietausfall nach A 16.1.1 und Mietwert nach A 16.1.2 durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

A 16.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 16.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

A 16.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach B 11.2.

A 16.3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls und des ortsüblichen Mietwerts nur durch zusätzliche Vereinbarung über Besondere Bedingungen mitversichert werden (Ergänzungsschutz Gewerblicher Mietausfall/Mietwert 2017 – BVV).

A 17 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

A 17.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör und Terrassen nach A 9.1.1.4 und A 9.1.1.5.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert, der Nicht-Gleitende Neuwert oder der Zeitwert vereinbart werden.

A 17.1.1 Gleitender Neuwert

A 17.1.1.1 Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Gleitende Neuwert wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

A 17.1.1.2 Im Gleitenden Neuwert berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassenden Wiederherstellung.

A 17.1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A 17.1.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A 21). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A 17.1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Beginn der baulichen Maßnahme, auch insoweit Versicherungsschutz.

A 17.1.2 Nicht-Gleitender Neuwert

A 17.1.2.1 Der Nicht-Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Nicht-Gleitende Neuwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A 17.1.2.1 nicht an die Baukostenentwicklung an (siehe A 21).

A 17.1.2.2 Im Nicht-Gleitenden Neuwert berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassenden Wiederherstellung.

A 17.1.3 Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Nicht-Gleitenden Neuwert des Gebäudes (siehe A 17.1.2) abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 17.1.4 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A 17.2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert, Nicht-Gleitender Neuwert oder Zeitwert vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein.

Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A 17.3 Versicherungssumme

A 17.3.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Betrag. Er soll dem Versicherungswert entsprechen.

A 17.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 22.8).

A 17.3.3 Ist Nicht-Gleitender Neuwert oder Zeitwert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich. Um eine Unterversicherung zu vermeiden, muss er sie für die Dauer des Versicherungsverhältnisses an den jeweils aktuellen Versicherungswert anpassen. Dabei hat er sowohl die Entwicklung der Baukosten als auch wertverändernde bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen.

Ist Nicht-Gleitender Neuwert vereinbart, hat er darüber hinaus auch den Technologiefortschritt sowie die Entwicklung der Mehrkosten wegen behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigen.

A 18 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 18.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A 17.1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

A 18.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet

und

A 18.1.2 Der Versicherer hat nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

A 18.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 18.2.1 Wenn die Versicherungssumme "Wert 1914" nach A 17.1.1 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.

A 18.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach A 18.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Beginn der baulichen Maßnahme, angezeigt wurde.

A 18.2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach A 18.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme Wert 1914 zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach A 18.2.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

A 19 Was gilt im Falle einer Überversicherung?

A 19.1 Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt, können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherungssumme herabgesetzt wird. Die Herabsetzung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Für die Höhe des dann gültigen Beitrags ist der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet hätte, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

A 19.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem er von den Umständen erfahren hat, die die Nichtigkeit begründen.

A 20 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

A 20.1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,

A 20.2 der Beitragssatz sowie

A 20.3 der jeweils gültige Anpassungsfaktor (siehe A 21).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

A 21 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

A 21.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 17.1.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

A 21.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der "Baupreisindex für Wohngebäude" für den Monat Mai des Vorjahres und

der "Tariflohnindex für das Baugewerbe" für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohn-Index zu 20 Prozent berücksichtigt. Der jeweilige Index wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A 22 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 22.1 Gleitende Neuwertversicherung und Nicht-Gleitende Neuwertversicherung

A 22.1.1 Der Versicherer ersetzt

A 22.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 17.1.1.1 und A 17.1.2.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 17.1.1.2 und A 17.1.2.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten sind auch zu berücksichtigen.

A 22.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem die Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 22.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 22.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare versicherte Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen, dann erhält der Versicherungsnehmer hierfür eine Entschädigung nach A 22.1.1.

Das setzt voraus, dass

A 22.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder

A 22.1.2.2 die Nutzung der Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 22.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

A 22.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 22.1.1 angerechnet.

A 22.2 Zeitwert

A 22.2.1 Der Versicherer ersetzt

A 22.2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 22.2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem die Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 22.2.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.

A 22.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 22.2.1 angerechnet.

A 22.3 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 22.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 14 werden auf Nachweis ersetzt, wenn sie tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 22.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 16.2.

A 22.6 Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Nicht-Gleitenden Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 22.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A 22.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen

und

A 22.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 22.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Nicht-Gleitenden Neuwert- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A 9, versicherte Kosten nach A 14 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A 16 je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 22.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von A 18.2.2 und A 18.2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A 22.1 bis A 22.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung versicherter Kosten nach A 14 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A 16 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

In der Gleitenden Neuwertversicherung wird wegen Unterversicherung gekürzt, wenn nach A 18.2.2 und A 18.2.3 kein Unterversicherungsverzicht gilt.

A 22.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

A 22.10 Selbstbehalte

Ein Selbstbehalt wird in der vereinbarten Höhe von der Entschädigungsleistung abgezogen.

A 23 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 23.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 23.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 23.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 23.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 23.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:

A 23.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

A 23.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

A 23.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 23.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 23.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 23.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 23.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

A 23.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 23.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 23.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 23.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 23.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 23.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 24 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 24.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 24.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 24.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 24.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A 24.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache aufgrund seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 24.3.2 gezahlt hat.

A 24.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 24.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 24.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, an dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

A 24.3.3 Zinssatz

Die Entschädigung ist für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 24.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 24.1 und A 24.3.1 und A 24.3.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, in dem wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 24.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 24.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 24.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

A 24.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 25 Was gilt beim Übergang von Ersatzansprüchen?

A 25.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über. Dies gilt soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, gilt: Der Versicherer kann den Übergang nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

A 25.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht zu wahren. Dabei hat er die geltenden Form- und Fristvorschriften zu beachten. Soweit erforderlich muss der Versicherungsnehmer nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer dabei mitwirken, diesen durchzusetzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer nicht verpflichtet zu leisten. Dies gilt nur insoweit als er von dem Dritten infolgedessen keinen Ersatz erlangen kann. Wird die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A 26 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 26.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

A 26.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A 26.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 26.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 26.1.4 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden. Kommunale bzw. gesetzliche Vorschriften (Entwässerungssatzung) sind zu beachten.

A 26.1.5 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

A 26.1.6 Heizöltankanlagen dürfen in Hochwasserrisikogebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn sie gegen Hochwasser ausreichend gesichert sind.

Hochwasserrisikogebiete sind in den öffentlich zugänglichen Informations- und Kartensystemen der zuständige Wasserwirtschaftsverwaltungen als solche gekennzeichnet.

Gemäß den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) dürfen Heizöltankanlagen in Hochwasserrisikogebieten nur so aufgestellt, gesichert und betrieben werden,

A 26.1.6.1 dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

A 26.1.6.2 dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern;

A 26.1.6.3 dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen von Tankanlagen eindringen kann;

A 26.1.6.4 dass eine mechanische Beschädigung der Tankanlagen durch Treibgut oder Eisgang ausgeschlossen ist.

A 26.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 26.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 11.1 und B 11.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 27 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 27.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 10 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 27.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 27.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A 27.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A 27.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A 27.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.

A 27.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 27.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 10.3, B 10.4 und B 10.5 geregelt.

A 28 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Feuer (Brand, Nutzfeuer/-wärme, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, siehe A 5) in folgenden Fällen wirksam:

A 28.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war.

oder

A 28.2 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 29 Welche Regeln gelten für die Berechnungsweise und Anpassung des Beitrags?

A 29.1 Berechnungsgrundlage

Grundlage zur Bestimmung des Beitrags ist der Versicherungswert.

In der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe A 17.1.1) ergibt sich der Versicherungswert aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem Anpassungsfaktor für das zu versichernde Gebäude.

In der Nicht-Gleitenden Neuwert-, der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe A 17.1.2, A 17.1.3 und A 17.1.4) ergibt sich der Versicherungswert aus der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Versicherungssumme für das zu versichernde Gebäude.

A 29.2 Entstehung des Beitrags

Der Beitrag wird auf der Grundlage des Versicherungswertes je betroffener Gefahr, vereinbarter Ergänzungsbausteine (Ergänzungsschutz), Bauart des Gebäudes sowie zusätzlicher objektiv abgrenzbarer Risikomerkmale kalkuliert. Er berücksichtigt den Bedarf an zu erwartenden Schadenaufwendungen, an Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten), an betriebsnotwendigem Sicherheitskapital sowie an Feuerschutzsteuer und Gewinn. Die Summe der Beiträge je Gefahr ergibt den Gesamtbeitrag für das zu versichernde Gebäude.

A 29.3 Überprüfung des Beitrags

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen einschließlich behördlicher Auflagen bei der Wiederherstellung bzw. Schadenbeseitigung, gegebenenfalls der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs werden die Beiträge mindestens alle 10 Jahre – gerechnet ab 01.01.2017 - überprüft.

A 29.4 Methode der Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Die Überprüfung erfolgt durch Nachkalkulation und berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs.

Teilbestände, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z.B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage) und/oder deren Schadenverlaufsprofil nach objektiven Kriterien (Art, Anzahl und Höhe) unterschieden werden kann, können zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und gegebenenfalls geographischer Verfahren zusammengefasst werden. Für diese Zusammenfassungen kann der Anpassungsbedarf gesondert kalkuliert und gegebenenfalls angepasst

werden. Dabei ist die Kalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen.

Unternehmensübergreifende Daten (z. B. Daten des Gesamtverbandes der deutschen Versicherer) dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Veränderungen des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit einbezogen werden.

Die Methode der Einrechnung der unternehmenseigenen Kosten und die Kostenarten bleibt unverändert.

Der Versicherungswert und die Art der Bestimmung des Versicherungswertes bleiben unverändert.

Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Kalkulation außer Betracht.

A 29.5 Anpassungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist berechtigt und im Fall einer sich aus der Kalkulation ergebenden Beitragsreduzierung verpflichtet, den Beitrag für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode entsprechend anzupassen. Der neue Gesamtbeitrag darf nicht höher sein, als der Gesamtbeitrag für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

A 29.6 Beitragserhöhung – Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

Erhöhungen des Beitrags werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags zu informieren.

A 29.7 Beitragsenkung – Mitteilungspflicht und Wirksamkeit

Senkungen des Beitrags gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

A 29.8 Verhältnis zu anderen Anpassungsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Anpassung nach der Gleitenden Neuwertversicherung nach A 21 bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Entwicklung von Bau- und Lohnkosten darf im Rahmen der Anpassung des Beitrags nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

Anpassungen der tariflichen Einstufung weiterer Elementar-/Naturgefahren aufgrund veränderter Risikobewertung nach Vertragsschluss (siehe A 30) bleiben unberührt und dürfen im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung finden.

A 30 Welche Regeln gelten für die Anpassung der tariflichen Einstufung weiterer Elementar-/Naturgefahren aufgrund veränderter Risikobewertung nach Vertragsschluss?

A 30.1 Zonierung weiterer Elementar-/Naturgefahren

Bei Vereinbarung der Versicherung weiterer Elementar-/Naturgefahren nach A 1.3.2 wird dem Versicherungsgrundstück eine den Richtlinien des Versicherers entsprechende Elementar-/Gefährdungsklasse zugeordnet (Zonierung). Diese dient der Risikobewertung von Überschwemmungs-, Erdbeben- und Erdfallrisiken und ist maßgeblich für die Beitragsermittlung der Versicherung weiterer Elementar-/Naturgefahren.

Grundlage zur Ermittlung der Elementar-/Gefährdungsklasse bilden die amtlichen Hauskoordinaten der Vermessungsverwaltung, denen die versicherungstechnischen Gefährdungsklassen der Risikozonen zugeordnet werden. Diese Zonen werden ermittelt auf der Grundlage von Daten des Versicherers in Verbindung mit Daten der Umwelt-Landesämter für Wasser und Geologie.

Die Zonierung für das Versicherungsgrundstück wird jährlich durch den Versicherer überprüft.

Risikobewertungen können sich durch bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Einrichtung von Hochwasserrückhaltebecken, Deichbau etc.) und Schadenerfahrungen des Versicherers ergeben.

Ergibt sich durch die Überprüfung des Versicherers eine Risikobewertung (Umzonierung) für das versicherte Grundstück, ist der Versicherer verpflichtet, den Vertrag an diese neue Zonierung anzupassen.

A 30.2 Beitragsenkung – Wirksamkeit und Mitteilungspflicht

Führt die Risikobewertung zu einer Senkung des Beitrags, ist der Versicherer verpflichtet, die Vertragsanpassung ab der nächsten Versicherungsperiode zu berücksichtigen. Eine besondere Mitteilung des Versicherers an den Versicherungsnehmer ist nicht erforderlich.

A 30.3 Beitragserhöhung – Wirksamkeit, Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

A 30.3.1 Führt die Risikobewertung zu einer Beitragserhöhung, ist der Versicherer verpflichtet, die Beitragsanpassung ab der nächsten Versicherungsperiode zu berücksichtigen.

A 30.3.2 Erhöhungen des Beitrags werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) mitgeteilt.

A 30.3.3 Der Versicherungsnehmer kann wahlweise den gesamten Versicherungsvertrag oder auch nur die Versicherung weiterer Elementar-/Naturgefahren innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags zu informieren.

A 31 Welche Regeln gelten für die Vergabe und den Wegfall des Schadenfreiheitsbonus?

A 31.1 Schadenfreiheitsbonus für Verträge ohne Vorschaden

Für den Versicherungsvertrag wird ein Schadenfreiheitsbonus in Höhe von 20 % des Nettobeitrags eingeräumt, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung die im Antrag in Textform gestellte Frage nach Vorschäden zu den versicherten Gefahren innerhalb der letzten fünf Jahre mit „Nein“ beantwortet wurde.

A 31.2 Wegfall des Schadenfreiheitsbonus

A 31.2.1 Bei einer Versicherungssumme bis 50.000 Mark „Wert 1914“ gilt:

Mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) wird der diesem Zeitpunkt vorausgegangene Schadenverlauf der letzten fünf Versicherungsperioden betrachtet.

Wurde in diesem Zeitraum mehr als ein Schadenereignis entschädigt, so entfällt der Schadenfreiheitsbonus mit Wirkung ab der dem zweiten entschädigungspflichtigen Schadenereignis folgenden Hauptfälligkeit.

A 31.2.2 Bei einer Versicherungssumme größer 50.000 Mark „Wert 1914“ gilt:

Mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) wird der diesem Zeitpunkt vorausgegangene Schadenverlauf der letzten fünf Versicherungsperioden betrachtet.

Wurden in diesem Zeitraum mehr als zwei Schadenereignisse entschädigt, so entfällt der Schadenfreiheitsbonus mit Wirkung ab der dem dritten entschädigungspflichtigen Schadenereignis folgenden Hauptfälligkeit.

A 31.3 Nicht berücksichtigte Schäden während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bleiben Schäden mit einer nach Anrechnung vereinbarter Selbstbehalte verbleibenden Entschädigungsleistung bis einschließlich 100 Euro unberücksichtigt.

A 31.4 Regelung in der Nicht-Gleitenden Neuwert- und Zeitwertversicherung

Ist als Versicherungswert der Nicht-Gleitende Neuwert oder Zeitwert vereinbart, so findet zum Wegfall des Schadenfreiheitsbonus ausschließlich die unter A 31.2.1 genannte Regelung Anwendung.

A 31.5 Kein Sonderkündigungsrecht

Aus dem Wegfall des Schadenfreiheitsbonus nach A 31.2 entsteht kein Sonderkündigungsrecht nach § 40 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

A 32 Was gilt bei Bedingungsänderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers?

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen oder die ergänzend zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Teil B

Abschnitt 1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B 2 Welche Möglichkeiten der Beitragszahlung gibt es? Was ist unter Versicherungsperiode zu verstehen?

B 2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 3 Wann ist ein Erst- oder Einmalbeitrag fällig? Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung oder Nichtzahlung?

B 3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 4 Wann ist ein Folgebeitrag fällig? Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung oder Nichtzahlung?

B 4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Ausstehende Teilbeiträge der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einem Teilbeitrag ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B 4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 5 Welche Regeln gelten für das SEPA-Lastschriftverfahren?

B 5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

B 6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt 2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B 7 Welche Regeln gelten für Vertragsdauer und Vertragsende?

B 7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 7.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 7.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 7.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 8 Welche Regeln gelten für die Kündigung nach einem Versicherungsfall?

B 8.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 8.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 8.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt 3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 9 Welche Anzeigepflichten hat der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter bis zum Vertragsschluss?

B 9.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 9.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 9.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 9.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 9.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 9.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 9.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 9.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 9.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung

hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 9.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 9.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 9.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 9.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 9.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 10 Was versteht man unter Gefahrerhöhung? Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer? Welche Folgen hat eine Gefahrerhöhung?

B 10.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 10.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 10.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 10.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 10.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 10.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 10.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 10.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 10.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 10.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 10.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 10.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 10.2.2 und B 10.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 10.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 10.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 10.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 10.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 10.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 10.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 10.2.2 und B 10.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 10.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- (1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- (2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen? Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

B 11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 11.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 11.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 11.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 11.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 11.2.2 Zusätzlich gilt zu B 11.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- (5) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (6) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- (7) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 11.2.1 und B 11.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 11.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 11.1 oder B 11.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 11.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 11.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt 4 - Weitere Regelungen

B 12 Welche Regeln gelten für die Mehrfachversicherung?

B 12.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 12.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 11 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B 12.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B 12.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungs-summen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B 12.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B 12.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die

Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B 12.4.2 Die Regelungen nach B 12.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 13 Was gilt für Erklärungen und Anzeigen sowie bei einer Anschriftenänderung?

B 13.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 13.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 13.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 13.2 entsprechend Anwendung.

B 14 Was beinhaltet die Vollmacht des Versicherungsvertreters?

B 14.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

B 14.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

B 14.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

B 14.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 14.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 14.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn

leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 15 Welche Regeln gelten für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 16 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

B 16.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B 16.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 17 Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

B 17.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten schließen. Dieser ist dann der Versicherte. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 17.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 17.3 Kenntnis und Verhalten von Versicherungsnehmer und Versichertem

B 17.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, gilt: Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, gilt:

Der Versicherungsnehmer muss sich das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 17.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an:

B 17.3.2.1 Der Vertrag wurde abgeschlossen, ohne dass der Versicherte davon wusste.

B 17.3.2.2 Es war dem Versicherten nicht möglich oder nicht zumutbar, den Versicherungsnehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

B 17.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen in folgendem Fall an:

Der Versicherungsnehmer hat den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert.

B 18 Was gilt für Repräsentanten?

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 19 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 19.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 19.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags (Datum der Eintragung der Auflassung im Grundbuch). Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

A 19.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 19.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A 19.2 Kündigungsrechte

A 19.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

A 19.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb (Datum der Eintragung der Auflassung im Grundbuch) ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 19.2.3 Im Falle der Kündigung nach B 19.2.1 und B 19.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 19.3 Anzeigepflichten

A 19.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

A 19.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 19.3.3 Abweichend von B 19.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

B 20 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 21 Was bedeuten Embargobestimmungen für den Versicherungsschutz?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

II. Regressverzichtsabkommen

1. Zweck des Regressverzichtsabkommens

Wir sind dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Dies ist in folgender Hinsicht vorteilhaft für Sie:
Wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den wir aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten haben, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat, können die übrigen Unternehmen, die diesem Abkommen beigetreten sind, Sie nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

2. Begrenzung des Regressverzichts

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 Euro beträgt und 600.000 Euro nicht überschreitet. Auf die untere Begrenzung von 150.000 Euro verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich hierfür durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

Ein Stück Sicherheit.

Ergänzungsschutz Weitere alternative Energieanlagen 2017 - BVV

Stand: 19.12.2016 - Anlage: 144, SAP-Nr. 33 40 39

Inhalt

- AE 1 Was gilt als Vertragsgrundlage?
- AE 2 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?
- AE 3 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- AE 4 Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen? Was gilt für elektronische Bauelemente? Welche Schäden sind nicht versichert?
- AE 5 Welche Kosten sind versichert?
- AE 6 Wie wird die Entschädigung bei Ergänzenden Technischen Gefahren ermittelt?
- AE 7 Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gibt es?
- AE 8 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen bei Ergänzenden Technischen Gefahren?
- AE 9 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer zu erfüllen?
- AE 10 Welche Regeln gelten für die Kündigung?
- AE 11 Was geschieht bei Beendigung der Versicherung über den Kernschutz?

Besondere Bedingungen für die Versicherung von weiteren Anlagen der regenerativen Energieerzeugung von Wohngebäuden (Ergänzungsschutz Weitere alternative Energieanlagen 2017 - BVV)

AE 1 Was gilt als Vertragsgrundlage?

Für den Ergänzungsschutz Weitere Alternative Energieanlagen gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2017 (Kernschutz) sowie der darin vereinbarte Versicherungswert (A 17 VGB 2017), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

AE 2 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

AE 2.1 Versicherte Sachen

AE 2.1.1 Versichert sind, sofern im Versicherungsschein vereinbart, folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung, die der Warmwasser-, Wärme- oder auch Energieversorgung der im Hauptvertrag versicherten Gebäude dienen:

AE 2.1.1.1 Anlagen der Solarthermie;

AE 2.1.1.2 Anlagen der oberflächennahen Geothermie;

AE 2.1.1.3 sonstige Wärmepumpenanlagen;

AE 2.1.1.4 nicht genehmigungspflichtige Kleinwindkraftanlagen.

AE 2.1.2 Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb sowie Abnahme durch einen Fachbetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

AE 2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

AE 2.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

AE 2.2.2 Werkzeuge aller Art;

AE 2.2.3 Prototypen;

AE 2.2.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen.

AE 3 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

AE 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet – soweit die jeweilige Gefahr auch im Kernschutz nach VGB 2017 versichert ist – Entschädigung für Schäden an den nach AE 2 versicherten Sachen außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück durch

AE 3.1.1 Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion (siehe A 5 VGB 2017);

AE 3.1.2 Leitungswasser (siehe A 6 VGB 2017);

AE 3.1.3 Sturm, Hagel (siehe A 7.1 und A 7.2 VGB 2017);

AE 3.1.4 Weitere Elementar-/Naturgefahren (siehe A 7.4 VGB 2017).

AE 3.2 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden

AE 3.2.1 Soweit im Kernschutz nach VGB 2017 auch die Gefahr Leitungswasser (A 6 VGB 2017) vereinbart wurde, sind auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Solarthermie-, oberflächennahen Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen außerhalb von Gebäuden versichert.

Dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer für diese Rohre die Gefahr trägt und

AE 3.2.1.1 diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;

AE 3.2.1.2 diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück liegen, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;

AE 3.2.1.3 diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

AE 3.2.2 Nicht versichert sind Rohre die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

AE 3.3 Ergänzende Technische Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach AE 4, soweit die Gefahren nicht nach AE 3.1 oder AE 3.2 versicherbar sind.

AE 3.4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe A 3 VGB 2017). Diese Ausschlüsse gelten immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

AE 4 Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen? Was gilt für elektronische Bauelemente? Welche Schäden sind nicht versichert?

AE 4.1 Ergänzende Technische Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von nach AE 2 versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

AE 4.1.1 Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

AE 4.1.2 Bedienungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

AE 4.1.2.1 Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zum Konstruktionszeitpunkt beurteilt.

AE 4.1.2.2 Bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern ist der Stand der Technik zur Zeit der Herstellung maßgebend.

AE 4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach AE 3.1.1;

AE 4.1.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

AE 4.1.5 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

AE 4.1.6 Zerreißen infolge Fliehkraft;

AE 4.1.7 Überdruck oder Unterdruck, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach AE 3.1.1;

AE 4.1.8 Sturm, Frost, Eisgang (Verschiebung angetauter Eisplatten), Überschwemmung, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach AE 3.1.3 und AE 3.1.4;

AE 4.1.9 Anprall oder Absturz von Luft-, Raum-, Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladungen, sowie von unbemannten Flugkörpern;

AE 4.1.10 Bisschäden von Tieren.

AE 4.2 Elektronische Bauelemente

AE 4.2.1 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn

AE 4.2.1.1 eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit)

oder

AE 4.2.1.2 auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

AE 4.2.2 Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

AE 4.2.3 Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

AE 4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

AE 4.3.1 Der Versicherer leistet im Rahmen der Ergänzenden Technischen Gefahren keine Entschädigung für Schäden durch

AE 4.3.1.1 Brand, Nutzfeuer/-wärme; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion (siehe A 5 VGB 2017);

AE 4.3.1.2 Leitungswasser (siehe A 6 VGB 2017);

AE 4.3.1.3 Sturm, Hagel (siehe A 7.1 und A 7.2 VGB 2017);

AE 4.3.1.4 weitere Elementar-/Naturgefahren (siehe A 7.4 VGB 2017);

AE 4.3.1.5 Sturmflut;

AE 4.3.1.6 nicht naturbedingte Erdsenkung;

AE 4.3.1.7 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

AE 4.3.1.8 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

AE 4.3.1.9 durch

(1) betriebsbedingte normale Abnutzung;

(2) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

(3) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

(4) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß (1) bis (4) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß (2) bis (4) gelten ferner nicht in den Fällen von AE 4.1.1, AE 4.1.2, AE 4.1.4 und AE 4.1.5;

AE 4.3.1.10 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

AE 4.3.1.11 durch die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird (z.B. Lackkratzer oder Schrammen);

AE 4.3.1.12 für die aufgrund Verschmutzung, Verwitterung oder Beaufschlagung von Modulen verursachte Minderleistung oder Ausfall der Anlage;

AE 4.3.1.13 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

AE 4.3.2 Die Ausschlüsse nach AE 4.3.1 gelten immer, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

AE 4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

AE 4.4.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

AE 4.4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

AE 4.4.2.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

AE 4.4.2.2 falscher Schlüssel oder

AE 4.4.2.3 anderer Werkzeuge eindringt.

AE 5 Welche Kosten sind versichert?

AE 5.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die für den Kernschutz nach VGB 2017 vereinbarten Kosten (A 14 VGB 2017) infolge eines Versicherungsfalls nach AE 3.1, AE 3.2 oder AE 4.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die für den Schaden ursächliche Gefahr nach AE 3.1 im Kernschutz nach VGB 2017 nicht vereinbart ist.

AE 5.2 Besondere versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende besondere Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls nach AE 3.1, AE 3.2 oder AE 4 erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

AE 5.2.1 Mehrkosten bei Ausfall regenerativer Energieversorgung

Das sind die Mehrkosten für Energie, die durch den versicherten Ausfall der nach AE 2 versicherten Anlage(n) des Versicherungsnehmers entstehen.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die für den Schaden ursächliche Gefahr nach AE 3.1 im Kernschutz nach VGB 2017 nicht vereinbart ist.

AE 6 Wie wird die Entschädigung bei Ergänzenden Technischen Gefahren ermittelt?

AE 6.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

AE 6.2.1 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

AE 6.2.2 Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

AE 6.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

AE 6.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

AE 6.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

AE 6.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

AE 6.2.1.3 De- und Remontagekosten;

AE 6.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

AE 6.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

AE 6.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

AE 6.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

AE 6.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

AE 6.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

AE 6.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

AE 6.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

AE 6.2.3.4 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

AE 6.2.3.5 Vermögensschäden.

AE 6.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

AE 6.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

AE 6.4.1 Abweichend von AE 6.2 und AE 6.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

AE 6.4.1.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt

oder

AE 6.4.1.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

AE 6.4.2 Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

AE 7 Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gibt es?

AE 7.1 Besondere Entschädigungsgrenzen

AE 7.1.1 Für Ergänzende Technische Gefahren

Die Entschädigung je versicherter Sache nach AE 2 ist je Versicherungsfall nach AE 4 auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt (Erstes Risiko).

Auf Erstes Risiko bedeutet: Der Versicherer ersetzt den Schaden - unabhängig vom Versicherungswert - in voller Höhe bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Eine etwaige Unterversicherung bleibt unberücksichtigt.

AE 7.1.2 Für Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden

Die Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretenden Bruchschäden an Rohren von Solarthermie-, oberflächennahen Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen ist je Versicherungsfall nach AE 3.2 auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt (Erstes Risiko).

Auf Erstes Risiko bedeutet: Der Versicherer ersetzt den Schaden - unabhängig vom Versicherungswert - in voller Höhe bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Eine etwaige Unterversicherung bleibt unberücksichtigt.

AE 7.1.3 Für Nässeschäden durch Witterungsniederschläge und Schmelzwasser

Die Entschädigung für Nässeschäden durch Witterungsniederschläge und Schmelzwasser nach A 7.4.9 VGB 2017 ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

AE 7.1.4 Für versicherte Kosten

Die Entschädigung für versicherte Kosten nach AE 5.1 ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

AE 7.1.5 Für besondere versicherte Kosten

Die Entschädigung von Mehrkosten bei Ausfall regenerativer Energieversorgung nach AE 5.2.1 ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

AE 8 Was gilt für Wiederherbeigeschaffte Sachen bei Ergänzenden Technischen Gefahren?

AE 8.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

AE 8.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

AE 8.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

AE 8.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

AE 8.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

AE 8.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von AE 8.2 oder AE 8.3 bei ihm verbleiben.

AE 8.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

AE 8.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

AE 9 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer zu erfüllen?

AE 9.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer:

AE 9.1.1 die nach AE 2 versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;

AE 9.1.2 die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die nach AE 2 versicherten Anlagen aufzubewahren;

AE 9.1.3 Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen und ihr sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

AE 9.2 Folgen der einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in AE 9.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 11 VGB 2017 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

AE 10 Welche Regeln gelten für die Kündigung?

AE 10.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Weiteren Alternativen Energieanlagen (Ergänzungsschutz Weiteren Alternative Energieanlagen) in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

AE 10.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

AE 11 Was geschieht bei Beendigung der Versicherung über den Kernschutz?

Mit Beendigung der Versicherung über den Kernschutz nach VGB 2017 erlischt auch die Versicherung für den Ergänzungsschutz nach diesen Besonderen Bedingungen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: 15.04.2018 EU, SAP-Nr. 33 27 10; 04/18 ek

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Unseren Konzern-Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter
Versicherungskammer Bayern
Datenschutz
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: datenschutz@vkb.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum aktuell eingesetzten Rückversicherer können Sie der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter [dienstleister.vkb.de](https://www.vkb.de) entnehmen. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> (Übersicht der Dienstleister) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter <https://www.vkb.de/content/ueber-uns/unternehmen/datenschutz-compliance/datenschutz> entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.